



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Inneres

Behörde für Inneres, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

An das

Einwohner-Zentralamt

Amt für Innere Verwaltung und Planung  
Allgemeine Grundsatz- und  
Rechtsangelegenheiten  
Referat: Grundsatzangelegenheiten des  
Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts

Johanniswall 4  
D - 20095 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 39 - 3782  
Telefax 040 - 4 28 39 - 2552

Ansprechpartner: Jörg Klußmann  
Zimmer: 253

eMail: joerg.klussmann@bfi-a.hamburg.de

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)  
A 260/038.23-03

Hamburg, 16. Dezember 2009

### Anordnung Nr. 1/2009

#### **gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - Anschlussregelungen für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG**

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2009 (Anlage 1) haben sich die Innenminister und -senatoren der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern darauf verständigt, auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG Anschlussregelungen für die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu treffen, die mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104a Absätze 5 und 6 AufenthG verlängert werden kann. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG angeordnet:

#### 1. Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG

Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, die mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104a Absätze 5 und 6 AufenthG verlängert werden kann, wird für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erteilt, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird. Antragsteller, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, können den Nachweis mit einer aktuellen Bescheinigung der team.arbeit.hamburg (Muster Anlage 2) erbringen.

Die Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist (§ 104a Abs. 1 Satz 3, zweiter Halbsatz AufenthG).

2. Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bei Halbtagsbeschäftigung

Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, die

a) am 31. Dezember 2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung (mindestens 20 Wochenarbeitsstunden) nachweisen oder

b) bis zum 31. Januar 2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung (mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) glaubhaft nachweisen können,

wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG mit einer Geltungsdauer von zwei Jahren erteilt.

In den Fällen der Nr. 2.b), in denen nicht zugleich auch die Voraussetzungen der Nr. 1 (Nachweis des Bemühens um Erwerbstätigkeit; positive Lebensunterhaltssicherungsprognose) erfüllt sind, sondern zunächst lediglich ein verbindliches Arbeitsangebot vorliegt, ist die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 AufenthG mit der auflösenden Bedingung zu versehen: „Erlischt, wenn Arbeitsverhältnis nicht innerhalb von drei Monaten aufgenommen wird oder bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses“. Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnisse ist zu überprüfen, ob die Bedingung eingetreten und die Aufenthaltserlaubnis erloschen ist.

3. Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG in Ausbildungsfällen

Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, die

a) zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 31. Dezember 2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem anerkannten Abschluss erfolgreich beendet haben oder

b) sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden

und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern werden, wird ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.

Bei Personen in den Fällen der Nr. 3.a), deren Ausbildungsabschluss länger als sechs Monate zurückliegt und die Leistungen nach dem SGB II beziehen, kann die positive Integrationsprognose auf eine aktuelle Bescheinigung der team.arbeit.hamburg (Muster Anlage 2) gestützt werden.

Zum Begriff der beruflichen Ausbildung vgl. Nr. 104a.6.1 VV-AufenthG.

Wird in den Fällen der Nr. 3.a) ein Familiennachzug nach § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG oder eine Aufenthaltsverfestigung nach §§ 9, 9a und 26 Abs. 4 AufenthG beantragt, ist zu prüfen, ob seit dem erfolgreichen Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung eine positive Integrationsprognose weiterhin gerechtfertigt ist.

4. Fortbestehen der bisherigen Erteilungsvoraussetzungen

Im Übrigen müssen jeweils die Voraussetzungen, die der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zugrunde lagen, weiter vorliegen (s. insbesondere § 104a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3, 5, 6 AufenthG).



5. Einbeziehung von Ehegatten und minderjährigen Kindern

In die Regelungen nach Nrn. 1 bis 3 können im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder einbezogen werden. Eine Einbeziehung scheidet aus, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nach § 104a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3, 5, 6 AufenthG nicht vorliegen (s. Nr. 4).

6. Dokumentation der Entscheidungen - Statistik

Die nach dieser Anordnung zu treffenden Entscheidungen sind - differenziert nach den einzelnen Erteilungsgrundlagen der Nrn. 1 bis 3 - aktenkundig zu machen, damit in den Fällen, in denen ein Familiennachzug oder eine Niederlassungserlaubnis beantragt wird, sicher gestellt ist, dass ein etwaiger Ausschluss nach Nr. 1 berücksichtigt wird. In den Fällen der Erteilung nach Nrn. 2 und 3 hingegen ist ein Familiennachzug nach § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG sowie eine Aufenthaltsverfestigung nach §§ 9, 9a und 26 Abs. 4 AufenthG möglich.

Im Aufenthaltstitel ist die Angabe zur gesetzlichen Erteilungsgrundlage „§ 23 Abs. 1 AufenthG“ zu ergänzen um „Anordnung Nr. 1/2009“ sowie den Hinweis „Erwerbstätigkeit erlaubt“. Bei Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder XII beziehen, ist die Aufenthaltserlaubnis mit der Auflage zu versehen: „Wohnsitznahme nur in Hamburg erlaubt“ (vgl. Nr. 12.2.5.2.2 VV-AufenthG).

Anträge und Entscheidungen nach dieser Anordnung sind nach dem bundeseinheitlichen Formblatt (Auszug Anlage 3) statistisch zu erheben und quartalsweise an A 26 zu übermitteln.

  
Jörg Klußmann

**TOP 16: Auslaufen der Altfallregelung des § 104a AufenthG zum  
31. Dezember 2009;  
Aufnahmeanordnung für Inhaber einer Probeaufenthaltserlaubnis**

Berichterstattung: Berlin  
Hinweis: Kaminesgespräch am 06.12.07 zu TOP 13  
Schreiben IM NI an BMI vom 22.01.08  
Beschlussvorschlag SenInnSport BE vom 30.10.09  
Veröffentlichung: Freigabe Beschluss  
Az: IV C 5

**Beschluss:**

1. Die Innenminister und -senatoren sind der Auffassung, dass in Bezug auf die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse "auf Probe" gemäß § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG Anschlussregelungen getroffen werden sollten.
2. Sie treffen daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG Anordnungen folgenden Inhalts:
  - a) Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bis zum 31.12.2011 erteilt.
  - b) Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die zwischen dem 01.07.2007 und dem 31.12.2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern werden, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.
  - c) Im Übrigen können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104 Absatz 5 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit

bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird. Die erneute Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Absatz 3 Satz 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist.

- d) Im Übrigen müssen jeweils die Voraussetzungen des § 104a AufenthG weiter vorliegen.
- e) Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder können einbezogen werden.



Bescheinigung zur Vorlage beim  
Einwohner-Zentralamt - Abteilung Ausländerangelegenheiten -  
Amsinckstr. 28  
22097 Hamburg

Betr.: Anordnung der Behörde für Inneres Nr. 1/2009 gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG -  
Anschlussregelungen für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104a Abs. 1  
Satz 1 AufenthG

Frau/Herr ...  
Geburtsdatum ...

hat innerhalb des letzten Jahres

- keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bezogen;
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bezogen, aber keinen Tatbestand nach § 31 Abs. 1 SGB II<sup>1</sup> zur Absenkung des Arbeitslosengeldes II erfüllt.

Datum, Dienststelle (Stempel), Sachbearbeiter, Tel.-Nr.

---

**<sup>1</sup> § 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlages**

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,
  - a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
  - b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
  - c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a geförderte Arbeit, ein zumutbares Angebot nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder
  - d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,
2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.



**Bundeseinheitliches Statistik-  
Formblatt (Auszug HH)**

Sp.1		<b>HH</b>
Sp. 2	<b>Anzahl der Verlängerungsanträge</b>	
Sp. 3	<b>Anzahl der verlängerten Aufenthaltserlaubnisse insgesamt</b>	
Sp. 3a	davon nach § 23 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 104a Abs. 5 AufenthG	
Sp. 3b	davon nach § 23 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 104a Abs. 6 AufenthG	
Sp. 3c	davon nach anderen Vorschriften des AufenthG	
Sp. 4	<b>Verlängerungen / Erteilungen nach IMK-Beschluss gesamt</b>	
Sp. 4a	davon nach § 23 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Ziffer 2 a) des IMK-Beschlusses	
	wg. Nachweis einer Halbtagsbeschäftigung am 31.12.2009 für mind. der letzten 6 Monate	
	wg. glaubhaftem Nachweis, bis 31.01.2010 eine Halbtagsbeschäftigung für kommende 6 Monate vorzuweisen	
Sp. 4b	davon nach § 23 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Ziffer 2 b) des IMK-Beschlusses	
	erfolgreiche Beendigung einer Schul- oder Berufsausbildung zw. 01.07.2007 und 31.12.2009	
	derzeit in Berufsausbildung	
Sp. 4c	davon nach § 23 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Ziffer 2 c) des IMK-Beschlusses	
Sp. 5	<b>Ablehnungen</b>	
Sp. 5a	davon nach Maßgabe der Ziff. 2c des IMK-Beschlusses (kein Bemühen um Sicherung des Lebensunterhalts)	
Sp. 5b	davon nach Maßgabe der Ziff. 2d) des IMK-Beschlusses	
Sp. 6	<b>Sonstige Erledigung (z.B. Antragsrücknahme)</b>	
Sp. 7	<b>noch nicht entschiedene Verlängerungsanträge</b>	
Sp. 8	<b>Entscheidungen insgesamt (Verlängerungsanträge)</b>	
Sp. 9	Anteil von Sp. 3 an Sp. 7 in %	<b>#BEZUG!</b>